**Fragen sind nur ungefähr aus dem Gedächtnis:**

**Was trifft auf Cloud Services zu:**

* Ist ein Mietvertrag
* Ist ein Pachtvertrag
* Ist ein Vertragstyp XY (der war es sicher nicht)
* Generell ist eine Aussage nicht möglich da es meistens eine Mischung aus verschiedenen Verträgen ist.

**Welche drei Vertragstypen treffen auf SaaS zu:**

* Kaufvertrag, Mietvertag, Dienstvertrag
* Pachtvertrag, ? ?
* Leasing, ? ?

Sonst war viel ähnlich zu den Anderen Fragen

**1) Was ist bei einer Hinterlegung des Source Codes einer Software zu beachten?**

* (x) Üblicherweise werden als Herausgebungsgründe vereinbart. Einstellung der Lieferung von SW-Updates, bzw Einstellung der Wartung oder Betriebs der betreffenden Software.
* (x) Es sollte in einem eigenen Vertrag die Nutzungsrechte geregelt werden, die die Erwerber am Source Code im Herausgabefall erhält.
	+ *Ob eigener Vertrag weiß ich nicht jedoch muss es vertraglich geregelt werden. (Folie53)*
* () Die Hinterlegung der Software erfolgt in aller Regel in einem Bankschließfach, dessen Schlüssel der Auftraggeber erhält
	+ *Üblich: Escrow oder Notar*
* () Erst mit Hinterlegung der Source Codes beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen

**2) Was trifft auf die Warnpflichten des Werkunternehmers zu?**

* () Beim Verstoß gegen die Warnpflichten kommt es zu einer Verlängerung der Gewährleistung.
	+ *Verlängerung nicht wirklich, jedoch besteht nicht wenn gewarnt wurde*
* () Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder Untauglichkeit des Stoffes (oder der Anweisungen) muss der Werksunternehmer nicht warnen.
	+ *Auch bei sachkundigem Besteller.*
* (x) Zum "beigestellten Stoff" des Werbeersteller zählt auch die vorhandene IT-Infrastruktur oder das von AG erstellte Lastenheft.
* (x) Auch wenn der Werkbesteller fachkundig ist, muss der Werkunternehmer warnen

**3) Welche Aussagen treffen auf den Source-code eines Programmes zu?**

* () Wenn ausschließliche Nutzungsrechte daran eingeräumt werden, ist die Hinterlegung des Source-Codes bei einem Escrow-Agenten verpflichtend.
	+ *Kann auch bei Notar oder anderen erfolgen.*
* (x) Der Source-Code eines Computerprogrammes unterliegt dem Urheberrecht.
	+ *Source und Object-code! (material & form egal) jedoch: Mindestmaß an Unterscheidbarkeit*
* (x) Es gibt keine gesetzliche Regelung, ob und wann die Übergabe des Source-codes geschuldet ist, es empfiehlt sich daher, dies zu regeln
	+ *(selbst bei ausschließlichkeit)*
* () Wenn der Source-Code übergeben wird, bedeutet das, dass der Käufer der Software automatisch Weiterentwicklungsrechte am Source-Code erhält.
	+ *Nur wenn eindeutig geregelt*

**4) Welche Aussagen im Zusammenhang mit dem Begriff "Copy-Left" sind zutreffend:**

* (x) "Copy-Left"-Lizenzen sehen oft vor, dass Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse bei Bearbeitungen mitübernommen werden müssen.
	+ *Sollte passen jedoch nicht fix (Folien S.)*
* () „Copy-Left" bedeutet, dass die Software nicht kommerziell verwendet werden darf
	+ *Nur wichtig das Source Code offengelegt*
* (x) "Copy-Left" bedeutet, dass Bearbeitungen einer unter "Copy-Left" stehenden Software wiederum nur unter Beibehaltung des "Copy-Lefts" verbreitet werden können.
* () Die wichtigsten Vertreter von Copy-Left-Lizenzen Sind: GPL v2, Apache Software License und Mozilla Public License
	+ *GPLv2 ist kein Vertreter, Apache ist eine freizügige Lizenz und Mozilla unterliegt LGPL*

**5) Welche schadenersatzrechtlichen Haftungsbeschränkungen sind unzulässig?**

* () Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit.
* (x) Ausschluss von Ansprüchen aus Schäden Dritter.
* () Betragliche Haftungsbeschränkung auf 100% des Auftragswerts.
* (x) Ausschluss von Schäden im Zusammenhang mit dem Produkthaftungsgesetz.

**6) Welche Aussage trifft auf den Fall zu, wenn der Leistungsgegenstand in einem Softwareerstellungsvertrag nur unzureichend beschrieben ist?**

* (x) Es kann Probleme bei der Frage geben, ob und wann das Entgelt zu zahlen ist, weil uU. nicht klar ist, ob ordnungsgemäß geliefert wurde.
* () Es kann zu Unsicherheiten bezüglich des Lieferortes kommen.
* (x) Es kann Probleme bei der Frage geben, welche Eigenschaften die Software aufzuweisen hat.
* () Die unzureichende Leistungsbeschreibung kann durch gesetzliche Regelungen ergänzt werden.
	+ *Nur in ganz engem Rahmen*

**7) Ergänzen Sie den Satz richtig: Das Pflichtenheft...**

* () ...regelt den rechtlichen Teil eines Vertrages.
	+ *Üblicherweise getrennt. Das Pflichtenheft beschreibt meist nur Leistungsgegenstand*
* (x) ... ist ein wichtiges Dokument im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand.
	+ *Regelt außerdem den Lösungsansatz aus Sicht des Lieferanten*
* () ...wird vom Kunden erstellt, damit der Lieferant sein Angebot legen kann.
	+ *Das Lastenheft sollte im besten Fall vom Kunden erstellt werden*
* (x) ... Wird vom Lieferanten erstellt, gelegentlich unter Mitwirkung des Kunden.

**8) Was trifft auf Change-Requests zu?**

* () Change Requests sind keine Verträge.
	+ *Folien S. 15? „Selbe Form wie Hauptvertrag“*
* (x) Change Requests müssen in jedem Fall schriftlich festgehalten werden.
* (x) Change Request werden gelegentlich dazu verwendet, um Mängel oder Fehler des Werkunternehmers "zu kaschieren".
* (x) Change Requests enthalten üblicherweise die Änderungen zu den Kosten und den Zeitplan.
	+ *Kleinere CR können auch kostenlos sein.*

**9) Was sind typische Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, die in einem Softwareerstellungsvertrag geregelt werden?**

* () Essensgutscheine in der Kantine des Kunden.
* () Zurverfügungstellung von Parkplätzen in der Nähe des Gebäudes des Auftraggebers.
* (x) Zugang zur Testumgebung (falls vorhanden).
* (x) Teilnahme am Abnahmeverfahren.

*Bei Nichteinhalten dieser Mitwirkungspflichten kommt es zu Lieferverzögerungen für die AN nichts kann*

**10) Was sind die Vorteile der Haftung aus Vertrag gegenüber der allgemeinen, deliktischen Haftung?**

* (x) Der Geschädigte muss nicht beweisen, dass er einen Schaden erlitten hat, sondern der Schädiger, dass er keinen Schaden zugefügt hat.
	+ *Nicht 100%ig sicher, weil dies ja erst bei Schaden zu tun ist. Er muss nicht beweisen wer Schuld hat.*
* (x) Der Schädiger muss beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
* (x) Bei der Vertragshaftung wird auch für den Erfüllungsgehilfen gehaftet.
* () Bei der Vertragshaftung wird nur für einen wissentlich gefährlichen Gehilfen gehaftet.
	+ *Nur ohne Vertragsbeziehung. (S.27)*

**11) Was trifft auf Software, die einer freizügigen Open-Source-Lizenz ohne Copy-Left-Effekt unterliegt, in der Regel zu?**

* (x) Sie darf kommerziell weiterverwendet werden.
	+ *Alles was keine „Freie Software“ ist darf kommerziell weiter verwendet werden*
* () Sie unterliegt keinem Urheberrecht oder Copyright.
	+ *Jede Software unterliegt dem Urheberrecht*
* (x) Sie darf in den proprietären Bereich überführt werden.
	+ *Es muss auch kein Source-Code offengelegt werden*
* (x) Sie darf bearbeitet und weiterentwickelt werden.

*Z.B. BSD License, Apache Software License, MIT License*

**12) Was sind die Vorteile einer LGPL-Lizenz gegenüber einer GPL-Lizenz?**

* () Es muss der Lizenztext nicht mitgeliefert werden.
	+ *Es bestehen die gleichen Pflichten wie bei GPL*
* () Es gibt keinen Copy-Left-Effekt bei LGPL-Lizenzen.
	+ *Nur bei Freizügigen Lizenzen. Für LGPL gibt es nur in manchen Fällen den Effekt*
* (x) Dynamische Verlinkungen stellen keine Probleme dar.
	+ *Statische sind schwieriger*
* (x) Der Source-Code muss in bestimmten Fällen nicht übergeben werden.
	+ *Angenommen eine Software die nur dynamisch LGPL Software verwendet: Wenn LGPL nicht verändert wurde.*

**13) Was trifft auf die Urheberrechtsvermutung zu?**

* (x) Eine Urheberrechtsvermutung führt zu einer besseren Position der betreffenden Person in einem Prozess über die Frage nach einer Urheberschaft.
* () Für eine Urheberrechtsvermutung muss das Werk nicht mit einer Urheberrechtsbezeichnung versehen werden.
* (x) Eine Urheberrechtsvermutung regelt, wer bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber eines Werkes anzusehen ist.
* () Eine Urheberrechtsvermutung gilt immer auch für Arbeitnehmer, die im Auftrag ihres Arbeitgebers Software erstellen.
	+ *Generell bei externen Mitarbeitern nicht*

**14) Was ist Ergebnis der Used-Soft Judikatur, bzw. der in diesem Zusammenhang ergangenen Folgejudikatur?**

* (x) Der Weiterverkauf einer Softwarelizenz ohne Originaldatenträger (sofern vorhanden) ist unzulässig.
* () Der Verkäufer einer Software darf sich eine Kopie der Software behalten.
	+ *Man darf eine Kopie anfertigen jedoch muss diese beim Verkauf unbrauchbar gemacht werden*
* (x) Der Weiterverkauf von gebrauchter Software wurde gestattet.
* (x) Eine Aufspaltung von Volumenlizenzen und der Verkauf einzelner Lizenzen daraus ist prinzipiell zulässig.

**15) Was sind die Eckpunkte des "Surf-Sitter"-Urteils?**

* (x) Die Modifizierbarkeit von linuxbasierter Firmware wurde prinzipiell bestätigt.
* (x) Modifikation der "Surf-Sitter"-Software war zulässig
* () Die gesamte "Surf-Sitter"-Software unterliegt den GPL v2-Bedingungen.
	+ *Nur die des Routers*
* () Die Bedingungen der GPL v2 können nicht rechtswirksam vereinbart werden.

**16) Was ist bei GPL v2-Lizenzen für die Beurteilung der Frage, ob eine Verbindung von nicht-GPL-Software und GPL v2-Software zur Gänze der GPLv2-Lizenz zu unterstellen ist, relevant?**

* (x) Was die Software inhaltlich betrachtet "macht".
* () Ob eine Verlinkung dynamisch oder statisch ist.
	+ *Bei GPL ist es egal, bei LGPL nicht!*
* (x) Wie der technische Bezug der einzelnen Softwareteile ist.
* (x) Wie die Software ausgeliefert wird.

**17) Welche Aussage trifft auf Software zu, die in "Public Domain" steht?**

* (x) Nach Erlöschen der Schutzfrist wird die Software gemeinfrei und kann von jedermann frei genutzt werden.
* (x) Die Nutzung von Software in Public Domain ist kostenlos.
* (x) Software, die in Public Domain steht, muss als Source Code verfügbar sein.
	+ *Es kann sein dass er nicht zur Verfügung steht.*
	+ *Ich denke jedoch falls es einen Source-Code gibt muss dieser auch*
* () Im anglo-amerikanischen Rechtsraum ist der explizite Verzicht auf das Copyright nicht möglich.

**18) Welche Aussagen treffen auf ein "Werknutzungsrecht" zu?**

* () Der Erwerber hat durch ein Werknutzungsrecht einen Anspruch auf Übergabe des Source-Codes der betreffenden Software.
	+ *Dies müsste extra geregelt werden.*
* () Da der Source-Code einer Software dem Urheberrecht nicht unterliegt, kann daran auch keine Werknutzungsbewilligung eingeräumt werden.
	+ *Source-Code unterliegt dem Urheberrecht.*
* () Es besteht kein Unterschied zwischen einer "Werknutzungsbewilligung" und einem „Werknutzungsrecht".
* (x) Es handelt sich dabei um ein ausschließliches Nutzungsrecht.

**19) Was trifft auf Urheberrechte (in Ö) zu?**

* () Sie erlöschen 70 Jahre nach der Geburt des Urhebers.
	+ *\*Nach dem Tod (des letzten Urhebers)*
* () Es ist eine Registrierung im Urheberrechtsregister erforderlich, damit ein Werk urheberrechtlichen Schutz genießt.
* () Die einem Computerprogramm zugrundeliegende Programmidee ist durch das Urheberrecht nicht geschützt.
	+ *Bei Software ist dies der Fall*
* () Sie erlöschen 70 Jahre nach Veröffentlichung des Werks

**Wobei handelt es sich nicht um typischen Inhalt eines NDA?**

* (x) Lizenzierung der erhaltenen Informationen für andere Projekte
* () Schadenersatz
* () Gewährleistung für die geheim zuhaltenden Informationen
	+ *Richtigkeit? Dann nein falls dafür, dass Information geheim bleibt dann nicht*
* () Weitergabe der Informationen an Arbeitnehmer etc.
	+ *Mehrzahl von NDAs oder durch Überbindung (1:1 bzw. mit eigenen NDAs)*

**Was ist in einem MoU nicht vorhanden/geregelt?**

* (x) Die Abnahme des Werks
* () der aktuellen Verhandlungsstand
* (x) die Hauptleistungsbeschreibung
	+ *Meistens wird der Verhandlungsstand festgehalten sowie strittige Punkte also vielleicht auch das*

**Was gilt in Bezug auf das öst. Urheberrecht?**

* () Es basiert auf dem US-amerikanischen Copyright
* (x) Es erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Erstellers
* () Es erlischt 70 Jahre nach der Erstellung des Werks
* () Um Urheberrechte zu erhalten, muss das Werk beim Patentamt (o.ä.) angemeldet werden
	+ *Urheberrechte sind ab dem Zeitpunkt des Schaffens vorhanden*

**Was hat die Judikatur bzgl. des Used-Soft-Urteils bzw. die Folgejudikatur festgestellt?**

* () Der Verkäufer der Software darf eine Kopie behalten
* (x) Der Weiterverkauf von Software ist grundsätzlich erlaubt
* (x) Volumenlizenzen dürfen aufgespalten und einzeln weiterverkauft werden
* (x) Der Verkauf darf nur erfolgen, wenn der Originaldatenträger mitübergeben wird
	+ *Da hier eine Kopie verkauft wurde*

**Was gilt in Bezug auf Schadenersatz?**

* () Der Ausschluss von grober Fahrlässigkeit ist möglich
* (x) Die Begrenzung auf 100% des Auftragswert ist zulässig
* () Ansprüche Dritter können ausgeschlossen werden

**Welche gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Dienstnehmer gelten auch, wenn kein gesonderter Vertrag über die Nutzungsrechte geschlossen wurde?**

* (x) Der Dienstgeber erhält ein Werknutzungsrecht für Werke des Dienstgebers
* (x) Der Dienstgeber kann die Urheberrechtsbezeichnung selbst wählen
* () Der Dienstgeber muss den Dienstnehmer fragen, wenn er Nutzungsrechte weitergeben will

**Welche Probleme können in der Praxis auftreten, wenn Ihr Kunde ein Werknutzungsrecht möchte, Sie aber Open-Source-Software einsetzen?**

* () Es gibt keine Probleme
* (x) Sie können das Werknutzungsrecht nicht erteilen, weil Sie die Urheberrechte der Open-Source-Software selbst nicht haben
* (x) Der Kunde könnte erwarten, dass Sie den Source Code liefern
* (x) Sie können die Software nicht mehr weiterbearbeiten und an andere Unternehmen verkaufen
	+ *(S. 26) Jedoch kann der Software-Ersteller die Idee anders umsetzen und so weiterverkaufen*

**Welche rechtlichen Gründe sprechen für die Einführung eines Abo-Modells im Gegensatz zu Kaufsoftware?**

* () Es gibt keine rechtlichen Gründe, nur wirtschaftliche (regelmäßige Einnahmen)
* (x) Der Weiterverkauf von gemieteter Software ist nicht erlaubt
* () Sie können die Gewährleistung ausschließen
	+ *Diese kann man nie ausschließen*

**Welche Aussagen zum Thema Hinterlegung von Source Code sind richtig?**

* () Source Code wird meistens in einem Bankschließfach hinterlegt, der Auftraggeber erhält den Schlüssel dafür
* (x) Die Herausgabegründe für den Source Code sollten leicht überprüfbar sein
	+ *Sie sollten auch für die Hinterlegungsstelle prüfbar sein*
* (x) Der Source Code soll dann herausgegeben werden, wenn der Auftragnehmer den Betrieb oder die Lieferung von Updates einstellt

**Welche Aussagen zum Thema Lastenheft sind richtig?**

* () Das Lastenheft wird auf Basis des Pflichtenhefts erstellt
	+ *Umgekehrt*
* () Der Auftragnehmer sollte das Lastenheft erstellen
	+ *Der Auftraggeber. (Oft ist dies jedoch nicht so)*
* (x) Das Lastenheft beschreibt die Anforderungen an die Software aus Sicht des Kunden

**Welche Aussage zum Thema AGB ist korrekt?**

* () AGB gelten immer auch dann, wenn nicht auf sie hingewiesen wird
	+ *Falls nicht darauf hingewiesen wird, sind sie ungültig*
* () AGB können neue Vertragstypen definieren (Vertrag sui generis)
* (x) Irgendetwas wie: AGB sind eine Vorlage
* *Wichtig auch: Wenn Klauseln in AGBs nachteilig sind, dann werden diese Unbrauchbar und dürfen auch nicht durch dispositives Recht ersetzt werden (also nur diese Klausel)*

**Was sind typische Mitwirkungsrechte des Auftraggebers, die in einem Softwareerstellungsvertrag geregelt werden?**

* () Zurverfügungstellung von Parkplätzen in der Nähe des Gebäudes des Auftraggebers
* (x) Zugang zur Testumgebung (falls vorhanden)
* (x) Teilnahme am Abnahmeverfahren
* () Essensgutscheine in der Kantine des Kunden

**Was sind die Vorteile der Haftung aus Vertrag gegenüber der allgemeinen, deliktischen Haftung?**

* (x) Der Geschädigte muss nicht beweisen, dass er einen Schaden erlitten hat, sondern der Schädiger, dass er keinen Schaden zugefügt hat
* (x) Der Schädiger muss beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft
* (x) Bei der Vertragshaftung wird auch für den Erfüllungsgehilfen gehaftet
* () Bei der Vertragshaftung wird nur für einen wissentlich gefährlichen Gehilfen gehaftet

**Was sind die rechtlichen Gründe dafür, dass einige Softwareanbieter dazu übergangen sind, ihre Software als Abo-Modell zu verkaufen?**

* () Die Haftung für Schadenersatz kann ausgeschlossen werden
* (x) Eine Software, die als Abo vertrieben wird, kann nicht weiterverkauft werden
* () Es gibt keine rechtlichen Gründe, sondern nur wirtschaftliche Überlegungen. Ein Abo ermöglicht kontinuierliche Erlöse
* () Ein Softwarehersteller ist aufgrund der Datenschutzverordnung verpflichtet, eine detaillierte Liste seiner Kunden zu führen, die diese Software einsetzen. Diese Informationen erhält er durch das Abo

**Was sind Voraussetzungen für ein Text- und Data Mining für eine Forschungseinrichtung oder Einrichtung der Kultur**

* () Data Mining muss für wissenschaftliche oder künstlerische Forschung erfolgen
	+ *Kann auch für den Privatgebrauch zulässig sein, wenn dies nicht ausgeschlossen wurde*
* () Der Urheber des verwendeten Werkes muss ausdrücklich um Zustimmung gefragt werden
* (x) Der Zugang zum Werk, dass für Text- und Data Mining verwendet wird, muss rechtmäßig sein
* () Die Forschungseinrichtung oder Einrichtung des Kulturerbes darf das Data Mining in keinem Fall selbst durchführen, sondern muss zwingend ein Unternehmen beauftragen.

**Was ist Ergebnis der Used-Soft Judikatur, bzw. der in diesem Zusammenhang ergangenen Folgejudikatur?**

* (x) Der Weiterverkauf einer Softwarelizenz ohne Originaldatenträger (sofern vorhanden) ist unzulässig
* () Der Verkäufer einer Software darf sich eine Kopie der Software behalten
* (x) Der Weiterverkauf von gebrauchter Software wurde gestattet
* (x) Eine Aufspaltung von Volumenlizenzen und der Verkauf einzelner Lizenzen davon ist prinzipiell zulässig.

**Was ist ein typischer Inhalt eines NDA?**

* () Einräumung von Lizenzrechten für die Verwendung der geheimzuhaltenden Informationen in anderen Projekten
* () Regelung der Hauptleistungspflichten des Projekts
* (x) Regelung der Weitergabe der geheimzuhaltenden Informationen an Mitarbeiter im eigenen Unternehmen
* (x) Regelung der Gewährleistung für erhaltene Informationen

**Welche Aussage trifft auf den Fall zu, wenn der Leistungsgegenstand in einem Softwareerstellungsvertrag nur unzureichend beschrieben ist?**

* (x) Es kann Probleme bei der Frage geben, ob und wann das Entgelt zu zahlen ist, weil uU. Nicht klar ist, ob ordnungsgemäß geliefert wurde
* () Es kann zu Unsicherheiten bezüglich des Lieferortes kommen
* (x) Es kann Probleme bei der Frage geben, welche Eigenschaften die Software aufzuweisen hat
* () Die unzureichende Leistungsbeschreibung kann durch gesetzliche Regelungen ergänzt werden

**Was trifft auf ein Memorandum of Understanding (MoU) in aller Regel zu?**

* (x) Ein MoU hält einen Verhandlungsstand fest
* (x) Ein MoU soll einen gewissen Schutz vor unbegründetem Abbruch von Vertragsverhandlungen geben
* () Ein MoU erhält Regelungen zu Gewährleistung
* () Ein MoU hat rechtlich gar keine Bindungswirkung
	+ *Jedoch ist der Abschluss nicht geschuldet.*

**Welcher vertragliche Aspekt eines Softwareerstellungsvertrags kann in aller Regel nicht durch dispositives Recht ersetzt werden und sollte daher geregelt werden?**

* (x) Beschreibung des Leistungsgegenstands
* () Gewährleistung
* () Verzug
* () Rechtswahl und Gerichtsstand

*Weiters auch Pönalen, Fristen und die salvatorische Klausel*

**Was trifft auf die Warnpflichten des Werkunternehmers zu?**

* () Beim Verstoß gegen die Warnpflichten kommt es zu einer Verlängerung der Gewährleistung
* (x) Zum "beigestellten Stoff" des Werbeersteller zählt auch die vorhandene IT Infrastruktur oder das von AG erstellte Lastenheft
* (x) Auch wenn der Werkbesteller fachkundig ist, muss der Werkunternehmer warnen
* () Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder Untauglichkeit des Stoffes (oder der Anweisungen) muss der Werksunternehmer nicht warnen

**Welche Aussagen treffen auf ein "Werknutzungsrecht" zu?**

* () Es besteht kein Unterschied zwischen einer "Werknutzungsbewilligung" und einem „Werknutzungsrecht"
* () Der Erwerber hat durch ein Werknutzungsrecht einen Anspruch auf Übergabe des Source- Codes der betreffenden Software
* (x) Es handelt sich dabei um ein ausschließliches Nutzungsrecht
* () Da der Source-Code einer Software dem Urheberrecht nicht unterliegt, kann daran auch keine Werknutzungsbewilligung eingeräumt werden

**Was ist bei einer Hinterlegung des Source Codes einer Software zu beachten?**

* () Erst mit Hinterlegung der Source Codes beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen
* (x) Es sollte in einem eigenen Vertrag die Nutzungsrechte geregelt werden, die die Erwerber am Source Code im Herausgabefall erhält
* () Die Hinterlegung der Software erfolgt in aller Regel in einem Bankschließfach, dessen Schlüssel der Auftraggeber erhält
* (x) Üblicherweise werden als Herausgebegründe vereinbart. Einstellung der Lieferung von SW- Updates bzw. Einstellung der Wartung oder Betriebs der betreffenden Software

**Was tritt auf AGB im Regelfall zu?**

* (x) Die Anwendbarkeit von AGB muss vereinbart werden
* () Es gelten besondere Prüfungsmaßstäbe für AGB
	+ *???*
* () AGB können zwingendes Recht verdrängen
	+ *Nur dispositives Recht*
* () AGB können Vertragstypen regeln, die im Gesetz nicht vorgesehen sind
	+ *? S. 25*

**Welche Aussage tritt auf die „dingliche Wirkung“ einer Lizenzbindungsklausel zu?**

* () Eine CPU-Bindungsklausel hat in aller Regel eine dingliche Wirkung
	+ *KEINE dingliche Wirkung und schuldrechtlich bedenklich. Auch bei Virtualisierten Umgebungen und Einschränkungen*
* () Die Lizenzbindung erlischt beim nächsten Erwerber der Software
	+ *Im Gegenteil: Sie ist relevant für die Übertragung. Bei einer Schuldrechtlichen Wirkung jedoch nicht*
* () Die Lizenzbindung hat nur Wirkungen zwischen dem Verkäufer und dem ersten Erwerber der Software
	+ *Sie wirkt gegenüber jedermann*
* (x) Eine Einzelplatz-Lizenz einer Software hat in aller Regel eine dingliche Wirkung

**Was sind die Voraussetzungen für das Entstehen eines Urheberrechts an einem Werk?**

* () Das Werk muss in einem Register gemeldet werden, damit Urheberrecht entsteht
* () Es entsteht automatisch, sobald der Urheber volljährig war, ansonsten ist eine Erklärung des Erziehungsberechtigten notwendig
* () Es entsteht nach der Kennzeichnung des Werks durch den Urheber
* (x) Es entsteht unabhängig davon, ob der Urheber bei der Werkschöpfung einen xxx hatte
	+ *Geschäftstätigkeit?*

**Welche sind Vertragsfreiheiten?**

* () Die Freiheit des Warenverkehrs
* (x) Die Beendigungsfreiheit
* (x) Die Abschlussfreiheit
* () Die Freiheit von Wissenschaft und Lehre

**Welche schadenersatzrechtlichen Haftungsbeschränkungen sind unzulässig?**

* () Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit
* () Betragliche Haftungsbeschränkung auf 100% des Auftragswerts
* (x) Ausschluss für Schäden Dritter
* (x) Ausschluss von Schäden im Zusammenhang mit dem Produkhaftungsgesetz

**Welche Lizenzen weisen ein schwaches oder starkes „copy-left“ auf?**

* () BSD-License
	+ *Ist freizügig*
* (x) Mozilla Public License
* () Apache Software License
	+ *Ist freizügig*
* () LGPL v2 1
	+ *Es gibt nur GPL v2*

**Welche Aussage trifft im Zusammenhang mit Urheberrechten und Arbeitnehmern zu?**

* () Der Arbeitgeber muss mit jedem Arbeitnehmer eine Vereinbarung zur Einräumung von Nutzungsrechten machen
* (x) Der Arbeitgeber erhält automatisch ein umfassendes Werknutzungsrecht an der Software, der durch die Arbeitnehmer geschaffen wird
* () Ohne Zustimmung des Arbeitnehmers darf der Arbeitgeber keine Werknutzungsrechte an der betreffenden Software an Dritte bekommen
* (x) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Urheberbezeichnung der Software frei zu wählen

**Sonstiges**

Fragen zu folgenden Themen

* Rechte von Arbeitnehmern im Bezug auf Urheberrechtgesetz
	+ *Der Dienstgeber hat ein uneingeschränktes Werknutzungsrecht sofern nichts anderes vereinbart.*
	+ *Daher darf der Dienstgeber auch die Urheberbezeichnung bestimmen d.h. er kann regeln wer als Urheber genannt wird.*
	+ *JEDOCH: Dienstnehmer hat das recht die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Er kann also sagen, dass er die Software geschaffen hat.*
	+ *Weiters kann der Dienstgeber die Werknutzung nicht einfach kündigen.*
	+ *Der Dienstgeber kann die Werknutzungsrechte auch ohne Einwilligung des Urhebers übertragen (z.B. beim Verkauf des Unternehmens).*
	+ *ACHTHUNG: Die Regelung gilt nicht bei externen Mitarbeitern.*
* Eigenschaften von Werknutzungsrechte
	+ *Der Dienstgeber erhält diese automatisch*
	+ *Sie sind leicht übertragbar*
	+ *Freie Werknutzung ist zulässig, d.h. Für den privaten Gebrauch sind Kopien zulässig. Außerdem sind flüchtige Kopien, die keinen eigenen Nutzen haben erlaubt. Für Computerprogramme sind Vervielfältigungen und Bearbeitungen erlaubt, wenn die Software rechtmäßig erworben wurde.*
	+ *Die Dekompilierung ist zulässig, wenn diese der Herstellung einer Interoperabilität dient. Diese bezieht sich dann nur auf den erforderlichen Teil der Software und die Information darf außerdem nur für diesen Zweck verwendet werden. Dabei kann die Software auch an Dritte weitergegeben werden um eine Dekompilierung durchzuführen. Um die Decompilierung möglichst zu verhindern (ganz kann sie nie ausgeschlossen werden), kann der Hersteller seine Schnittstellen so beschreiben, dass kein Dekompilierung notwendig ist.*
* Eigenschaften von GPL v2
	+ *Der Lizenztext muss geliefert werden.*
	+ *Der Source-Code muss zugänglich sein, sowie alle benötigten Skripte, Makefiles, etc. die benötigt werden.*
	+ *Man darf für GPL-Software Geld verlangen*
	+ *Beinhaltet Urhebervermerke*
* Eigenschaften von freizügigen Open-Source-Lizenzen ohne Copy-Left-Effekt
	+ *Müssen nicht neu veröffentlicht werden, sondern dürfen frei verwendet werden.*
	+ *Dürfen verkauft werden.*
	+ *Bearbeitungen, Verbreitungen und Verknüpfungen sind erlaubt.*
	+ *Z.B.: BSD License, Apache Software License, MIT Liecense*
* Unzulässige schadenersatzrechtliche Haftungsbeschränkungen (Anm.: Beachte Unterschied zwischen "Schäden aus Ansprüchen Dritter" und "Ansprüche aus Schäden Dritter")
	+ Unzulässig ist der Ausschluss grober Fahrlässigkeit, der Anspruch Dritter, Personenschäden und das Produkthaftungsgesetz.
	+ Sonst darf Grad, Art und Schadenshöhe beschränkt werden.
* Inhalt eines NDA
	+ *Was ist die zu schützende Information*
	+ *Wer sind die Vertragsparteien*
	+ *Schadensersatz und Pönalen (hilft dabei vor Gericht zu gehen)*
	+ *Ausschluss der Gewährleistung für die Richtigkeit der Information*
	+ *Welche Information nicht geschützt werden muss bzw. wo gibt es Ausnahmen*
	+ *Wie lange gilt der NDA und was passiert nach der Beendigung*
	+ *Verweis, dass mit NDA keine Lizenz gewährt wird.*
	+ *Wie wird die Weitergabe and Dritte geregelt wie z.B. an Tochterunternehmen*
		- *Mehrere NDAs für jede Tochter, oder*
		- *Eine Durchreichung des NDAs (1:1 oder angepasst)*
	+ *AUCH WICHTIG in dem Zusammenhang: Sonstiger Schutz durch Gesetz:*
		- *Dieser Schutz gilt nur bei Vorsatz während ein NDA auch bei Fahrlässigkeit hilft*
		- *Bei einem Strafverfahren gilt: Im Zweifel für den Angeklagten und da die Beweisführung schwierig ist, kann dies ein Nachteil sein.*
		- *Jedoch muss dieser Schutz nicht vereinbart werden.*
* Vorteile von LGPL gegenüber GPL
	+ *Grundsätzlich gelten die gleichen Pflichten wie bei GPL, jedoch kann die proprietäre Software auch so ausgelegt sein, dass sie LGPL-Software bloß dynamisch verwendet, um so einen Copy-Left Effekt zu verhindern.*
* Public Domain
	+ *Sobald das Urheberrecht verfällt, unterliegt Software der Public Domain. Software dieser Kategorie darf bearbeitet werden jedoch muss diese kostenlos sein. Außerdem muss der Source-Code zur Verfügung gestellt werden.*
* Abnahme
	+ *Im Softwareprojektvertrag muss klar geregelt werden, wann bzw. wie die Abnahme erfolgt. Dies kann durch Testfälle geregelt werden aber auch durch eine erfüllte Funktionalität, oder dass keine Fehler mehr vorhanden sind. Durch eine Bestätigung des Kunden erfolgt dann die Abnahme und die Gewährleistung beginnt.*
* Source Code in Bezug auf Urheberrecht, Verträge und Übergabe
	+ *Der Source-Code muss nicht übergeben werden. Selbst bei dem Recht auf Ausschließlichkeit.*
	+ Source-Code ist immer durch das UrhG geschützt, falls es sich dabei um Code handelt der auch anders implementiert werden hätte können.
* Computer-geschaffene Werke
	+ *Prinzipiell ist Text und Data Mining zulässig für privaten Gebrauch.*
	+ *Das Lernergebnis einer KI ist immer Werk des KI-Anbieters*
	+ *Wenn das Computerprogramm als Werkzeug verwendet wird, verändert sich das Urheberrecht nicht.*
	+ *Falls ein Computer ein Werk schafft, ist dieses nicht schützbar*
* Auswirkungen von Used-Soft-Judikatur und Folgejudikatur
	+ *Siehe oben*
* Rechtliche Gründe für Umstieg auf Abo-Modelle
	+ *Siehe oben*
* Dingliche Wirkung von Lizenz(bindungs)klauseln
	+ *Bei urheberrechtlich-dringlichen Wirkung wird das urheberrechtliche Recht selbst eingeschränkt. Dann wirkt es gegenüber jedermann*
	+ *Bei Schuldrechtlichen Wirkung, gibt es nur Einschränkungen zwischen den Vertragsparteien. Bei einer Verletzung gibt es schuldrechtliche Konsequenzen*
* Probleme bei Hinterlegung des Source Code
	+ *Die Herausgabe muss klar geregelt werden und durch den Aufbewahrer prüfbar sein.*
	+ *Der Source-Code muss auch hier nicht übergeben werden.*
	+ *Kann teuer und aufwendig (durch Updates) sein.*
* Urheberrechte in Österreich
	+ *Verfällt 70 Jahre nach dem Tod des letzten Urhebers*
	+ *Durch den Akt des Schöpfens eines sinnlich wahrnehmbaren Werks wirkt das Urheberrecht (unabhängig von Alter und Geschäftsfähigkeit)*
	+ *Ein Mindestmaß an Unterscheidbarkeit ist gefordert.*
* Vertragsfreiheiten
	+ *Gestaltungsfreiheit, jedoch muss es durchsetzbar sein und darf nicht gegen Gesetzte verstoßen.*
	+ *Kündigungsrecht mit Rücksicht auf die Kündigungsfristen*
	+ *Formfreiheit außer wenn Schriftlichkeit gefordert ist oder ein Notars Akt vorliegt.*
	+ *Abschlussfreiheit, mit den Personen einen Vertag einzugehen mit denen man es möchte außer bei Kontrahierungszwang (fürs Überleben notwendige Güter) und Diskriminierung ist auch nicht erlaubt.*
* Eckpunkte des Surf-Sitter-Urteils
	+ *Siehe oben*
* Eigenschaften von MoU
	+ *Ist lediglich eine Möglichkeit zu zeigen, dass man Verhandeln möchte. Es kommt zu Strafzahlungen, wenn die Verhandlungen ohne Grund abgebrochen werden. Dabei ist immer der Aktuelle Verhandlungsstand festzuhalten, sowie die Punkte über die Uneinigkeit herrscht.*
* Dispositives Recht
	+ *Im Privatrecht herrsch Dispositives Recht. Das bedeutet alles was nicht verboten ist, ist erlaubt und kann in einen Vertrag formuliert werden.*
* Werknutzungsrecht vs. Werknutzungsbewilligung (mehrmals in verschiedenen Kontexten)
	+ *Bei einem Werknutzungsrecht räumt der Urheber die Ausschließlichkeit ein und überlässt diese jemand anders. Dabei muss jedoch kein Source-Code übergeben werden. Auch hindert es den Urheber nicht daran das Werk erneut, jedoch anders umgesetzt, zu schaffen.*
	+ *Eine Bewilligung wird erteilt, wenn das Werk lediglich für den vereinbarten Zweck genutzt werden soll. Der Urheber darf daher das Werk anderwärtig verwerten*
* Volumenlizenzen
	+ *Ist eine Form der Lizenzbindungsklausel. Dabei wird eine ziffernmäßige Beschränkung ausgesprochen.* *Diese Begrenzung hat dingliche Wirkung*
* Open Source Lizenzen und ihre Einordnung bzw. damit verbundene Rechte/Pflichten
	+ *Auf Open Source kann eine Ausschließlichkeit gegeben werden.*
	+ *Der Soucrce-Code ist einsichtlich und kann bearbeitet, vervielfältigt und verwertet werden.*
	+ *Unterschieden wird zwischen Copyleft Lizenzen (GPL und LGPL) und freizügige Lizenzen ohne Copyleft-Effekt*
* Lasten- und Pflichtenheft (wer erstellt was?)
	+ *Der Kunde sollte das Lastenheft erstellen*
	+ *Das Pflichtenheft wird vom Lieferanten erstellt*
* Welche Art von Vertrag kommt meistens bei Cloud-Services zum Einsatz
	+ *Ein Mietvertrag. Es wird Speicherplatz vermietet*
* Abnahme (was sind die Rechtsfolgen davon), Gewährleistung
	+ *Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistung und der Lieferant befindet sich nicht mehr im Verzugsrecht. Hier der Lieferant mehr Rechte während vor der Abnahme der Kunde mehr Vorteile hat.*